

Elternbeitragsordnung für die FRÖBEL – Kindertagesstätten und Horte in Cottbus

Präambel

- (1) Die FRÖBEL – Elternbeitragsordnung lehnt sich an die Satzung der Stadt Cottbus zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten vom 29.10.2021 an.
- (2) Rechtsgrundlagen sind
 - §§ 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18])
 - §§ 90, 97 a des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)
 - Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II, [Nr. 61]).

§ 1 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Cottbus liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Cottbus, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.
- (4) Das Kitajahr beginnt gemäß § 2 Absatz 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Die elternbeitragspflichtige Person übt die Personensorge für das betreute Kind aus und lebt mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit in der Regel an 10 Betreuungstagen von bis zu 6 Stunden täglich bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. Für die Eingewöhnung wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Im auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monat, ist der Elternbeitrag für die Altersgruppe „Kindergarten“ gemäß § 4 Absatz 18 dieser Beitragsordnung zu entrichten.
- (4) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt, wird im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig und ist bis zum 05. des Monats zu zahlen. Lastschriften werden am letzten Werktag im Monat gezogen.
- (5) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.
- (6) Die Beitragspflicht für den belegten Betreuungsplatz besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird.
- (7) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Elternbeitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt sowie dem Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Elternbeitrag ist den **Tabelle** **aus den Anlagen** zu entnehmen. Dabei wird folgende prozentuale Staffelung vorgenommen:
 - 1) Für ein unterhaltsberechtigtes Kind wird der volle Elternbeitrag gemäß Elternbeitragstabelle (100 %) erhoben.
 - 2) Für zwei unterhaltsberechtigten Kinder ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 20 % (80 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
 - 3) Ab drei unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 40 % (60 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
 - 4) Für vier unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 60 % (40 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
 - 5) Für fünf unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 80 % (20 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
 - 6) Ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 100 %. Es wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Unterhaltsberechtig im Sinne dieser Elternbeitragssatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Bei unterhaltsberechtigten Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kita-Jahr vollenden werden und noch im Haushalt der Eltern leben, ist die Unterhaltsberechtigung an Hand von aktuellen Nachweisen des Kindergeldbezuges glaubhaft zu machen.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern abzüglich der Werbungskosten bzw. der Betriebsausgaben, der Einkommen- bzw. Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags¹ sowie der Beiträge zur Sozialversicherung (Jahresnettoeinkommen). Dazu zählen auch erzielte Einkünfte aus dem Ausland.
- (4) Die in Abzug zu bringende Werbungskostenpauschale richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz in der aktuell gültigen Fassung. Höhere Werbungskosten finden anhand des Einkommensteuerbescheides des betreffenden Jahres Berücksichtigung. Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, kann vorläufig von einer Schätzung ausgegangen werden.
- (5) Das Jahresnettoeinkommen bei nichtselbstständiger Tätigkeit setzt sich aus dem Jahresbruttoeinkommen, inklusive Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien), abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur Sozialversicherung, zusammen. Dieses Ein-

kommen ist durch die Lohnsteuerbescheinigung/-en, den Einkommensteuerbescheid und/oder vollständige Lohn- und Gehaltsnachweise nachzuweisen.

- (6) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ergibt sich das Jahresnettoeinkommen aus der Summe der positiven Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) abzüglich Einkommen- und Kirchensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag¹ und abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und den Aufwendungen für die Altersvorsorge, jedoch maximal bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Dieses Einkommen ist vorrangig durch den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages kann von einer Einkommenselbststeinschätzung ausgegangen werden. Der Solidaritätszuschlag wird nur bis einschließlich 31.12.2020 berücksichtigt, da dieser ab 01.01.2021 weggefallen ist.
- (7) Einkünfte, welche weder aus selbstständiger noch aus nichtselbstständiger Tätigkeit erlangt werden, sind sonstige Einnahmen. Dazu zählen alle Einnahmen, die steuerpflichtig und/oder steuerfrei sind und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Sonstige Einnahmen sind u.a.:
- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 - Pensionen und Renten für Eltern (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
 - Unterhaltsleistungen für Eltern (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
 - Unterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen des zu betreuenden Kindes
 - Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen: Krankengeld, Kinderpflegekrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG
- (8) Nicht zur Berechnung des Elternbeitrages herangezogen werden:
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.V.m. dem Einkommensteuergesetz (EStG)
 - Pflegegeld
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 - Stipendien
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz

- Betriebliche Altersvorsorge
 - Baukindergeld des Bundes
- (9) Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.
- (10) Es erfolgt keine Verrechnung von positiven Einkünften mit Verlusten.
- (11) Steht eine Person der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem zu betreuenden Kind, so bleibt dieses Einkommen unberücksichtigt.
- (12) Bei Verringerung des Einkommens gegenüber dem zu Grunde zu legendem Kalenderjahr besteht die Möglichkeit die Einkünfte des aktuellen Kalenderjahres einzureichen. Dieses zeigen die Eltern vorrangig bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr an.
- (13) Jede Veränderung der familiären Verhältnisse ist FRÖBEL unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. Dies gilt grundsätzlich bei:
- Eheschließung der Eltern
 - Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
 - Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
 - Ausübung des Wechselmodells bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten
 - Todesfall eines Elternteils oder Geschwisterkindes
 - Geburt eines weiteren im Haushalt lebenden Kindes
 - Auszug eines Geschwisterkindes
 - Ende des Kindergeldbezuges bei volljährigen Geschwisterkindern
 - Adoption
 - Änderung der Vormundschaft und des Sorgerechts.

In den vorgenannten Fällen wird innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag mittels Änderungsmitteilung festgesetzt. Der Elternbeitrag wird insbesondere bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat festgesetzt.

- (14) Jede Veränderung der finanziellen Verhältnisse ist FRÖBEL unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. Dies gilt grundsätzlich bei Verringerung und Erhöhung des Einkommens im aktuellen Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat mittels Änderungsmitteilung festgesetzt.

- (15) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag nach der entsprechenden Elternbeitragstabelle festgesetzt.
- (16) Überschreitet das Jahresnettoeinkommen der Eltern die Einkommenshöchstgrenze, so kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise verzichtet werden, wenn dies vorher, vorrangig mit der „Erklärung zum Einkommen“ des jeweiligen Kita-Jahres, schriftlich angezeigt worden ist. Der Höchstbeitrag wird damit auf Antrag festgesetzt.
- (17) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist für jede angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbeitrag erhoben.
- (18) Für die temporäre Betreuung kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder für die kein regulärer Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und die sich z. B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur der Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort aufhalten. Es handelt sich um einen zeitweiligen Besuch einer Kindertagesstätte. Der Tagessatz wird differenziert nach Altersgruppen erhoben:
 - Kinderkrippe: bis 6 Stunden 48,00 Euro über 6 Stunden 58,00 €,
 - Kindergarten: bis 6 Stunden 29,00 Euro über 6 Stunden 35,00 €,
 - Hort: bis 4 Stunden 19,00 Euro über 4 Stunden 22,00 €.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells

- (1) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personensorgeberechtigten Eltern gesondert zur Elternbeitragsberechnung herangezogen. Das Wechselmodell ist durch eine schriftliche Erklärung der personengeborechtigten Personen nachzuweisen.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Jahresnettoeinkommens des jeweiligen Personensorgeberechtigten, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt anteilig nach dem Betreuungsverhältnis des Wechselmodells der personensorgeberechtigten Eltern.

§ 6 Erhebung des Elternbeitrages in sonstigen Fällen

- (1) Für Kinder aus Pflegefamilien, Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge:

- in der Krippe:

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden: 91,00 €/Monat (Tagessatz 4,55 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden: 93,00 €/Monat (Tagessatz 4,65 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden: 96,00 €/Monat (Tagessatz 4,80 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden: 99,00 €/Monat (Tagessatz 4,95 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden: 101,00 €/Monat (Tagessatz 5,05 €)

- im Kindergarten:

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden: 79,00 €/Monat (Tagessatz 3,95 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden: 81,00 €/Monat (Tagessatz 4,05 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden: 82,00 €/Monat (Tagessatz 4,10 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden: 84,00 €/Monat (Tagessatz 4,20 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden: 86,00 €/Monat (Tagessatz 4,30 €)

- im Hort:

tägliche Betreuungszeit bis zu 4 Stunden: 50,00 €/Monat (Tagessatz 2,50 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden: 51,00 €/Monat (Tagessatz 2,55 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden: 52,00 €/Monat (Tagessatz 2,60 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden: 52,00 €/Monat (Tagessatz 2,60 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden: 53,00 €/Monat (Tagessatz 2,65 €)

- (2) Im Falle einer Amtsvormundschaft oder gesetzlich übertragenen Vormundschaft mit einhergehender Personensorge für das betreute Kind wird kein Elternbeitrag erhoben. Diese Personen gelten lediglich als Vertragspartner jedoch nicht als Eltern.

§ 7 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte wird für die Dauer eines Kita-Jahres festgesetzt.
- (2) Können Nachweise nicht vollständig erbracht werden, da diese noch nicht vorliegen, erhalten die Personensorgeberechtigten eine vorläufige Elternbeitragsfestsetzung. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch eine endgültige Elternbeitragsfestsetzung ersetzt.

§ 8 Befreiung von Elternbeiträgen

- (1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII i.V.m. § 2 Absatz 1 KitaBBV nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Besucht ein Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung eine FRÖBEL-Kindertagesstätte, wird gemäß § 17a KitaG kein Elternbeitrag erhoben. Wird das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, so gilt die Elternbeitragsbefreiung fort.

§ 9 Erlass des Elternbeitrages

Der im Einzelfall festgesetzte Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Kostenbeitrages unbillig wäre.

§ 10 Auskunftspflichten, Datenschutz

- (1) Die Eltern haben auf Verlangen FRÖBELs schriftlich das maßgebliche Einkommen zur Bemessung des Elternbeitrages im Sinne dieser Elternbeitragsordnung anzugeben und nachzuweisen.
- (2) Im Übrigen müssen die Beitragspflichtigen FRÖBEL alle Auskünfte erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge sowie des Essengeldes erforderlich ist.
- (3) Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre Rechte, welche sich aus der Datenschutzgrundverordnung ergeben, informiert.

§ 11 Mittagsverpflegung/Essengeld

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben ein Essengeld zu entrichten. Die Essensversorgung wird über ein Drittunternehmen bereitgestellt und abgewickelt.
- (2) Liegt für ein Kind die Kostenübernahmeerklärung über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen von Bildung und Teilhabe vor, so wird die Abrechnung des Essengeldes vom einbezogenen Caterer direkt mit dem Leistungsträger vorgenommen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Elternbeitragsordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft.
- (2) Eine rückwirkende Neuberechnung der Elternbeiträge erfolgt nur, wenn der auf Grundlage dieser Elternbeitragsordnung errechnete Elternbeitrag günstiger ist als der Bisherige. Ab dem 1. April 2022 werden die Elternbeiträge für alle Elternbeitragspflichtigen nach dieser Elternbeitragsordnung berechnet.
- (3) Die vorangegangene Elternbeitragsordnung tritt automatisch außer Kraft.

Berlin, den 14.03.22



Stefan Spieker
Geschäftsführer

- Anlage 1 - Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres - Krippe
- Anlage 2 - Beiträge für Kinder im Kindergartenalter - Kindergarten
- Anlage 3 - Beiträge für Kinder im Kindergartenalter - Hort

